

## ReduFix ambulant

Für Sicherheit sorgen, ohne zu schaden

# Schwierige Pflege: Fixierung ist keine Lösung

Abschlusstagung des

Forschungs- und Praxisprojekts (2009 bis 2012)



GEFÖRDERT VOM



28. März 2012 | Frankfurt/Main | Instituto Cervantes

**Rechtspolitische Überlegungen zur Sicherheit in der häuslichen Versorgung**

Eine immer größere Zahl von Menschen erreicht ein immer höheres Alter in guter Gesundheit und Selbständigkeit. Zugleich steigt jedoch die Zahl insbesondere hochaltriger Menschen, die infolge von Multimorbidität und Demenz versorgungsabhängig oder pflegebedürftig werden. Von den heute etwa 4.2 Mio Pflegebedürftigen (Leistungsbezieher aus der Pflegeversicherung) werden 1.67 Mio in der Familie gepflegt, davon ca 1 Mio allein von Angehörigen ohne professionelle Hilfe. Hinzukommen geschätzte 3 Mio Menschen, die in der Familie versorgt / unterstützt werden, ohne Leistungen aus der Pflegeversicherung zu beziehen (Pflegestufe 0). Häusliche Pflege entspricht den Wünschen der meisten Menschen und ist sozialpolitisch erwünscht, weil wesentlich kostengünstiger als stationäre Pflege.

Ohne spezifische rechtliche Verpflichtung leisten also Angehörige die Pflege – oft über viele Jahre mit hohem persönlichem Einsatz. Darin zeigt sich eine Form von Familiensolidarität, die weit mehr gesellschaftliche Anerkennung verdient und weit mehr sozialer Unterstützung bedarf als sie bis heute bekommt!

Gleichwohl – ähnlich wie für Kinder – besteht auch für hochaltrige Menschen in häuslicher Pflege ein vielfach unterschätztes Risiko, Opfer von Gewalt - d.h. von körperlicher oder seelischer Misshandlung oder auch von freiheitseinschränkenden Maßnahmen ohne medizinische Indikation - sowie von Vernachlässigung und finanzieller Ausbeutung zu werden. Experten-Schätzungen und erste empirische Studien bestätigen dies. Mehrere Forschungsprojekte sind in jüngster Zeit in Deutschland zu Häufigkeit, Formen, Folgen und Risikofaktoren in Gang gekommen – erstmals speziell zu freiheitseinschränkenden Maßnahmen die jetzt abgeschlossene interdisziplinäre Studie „ReduFix“ unter der Leitung der Profs. Dr. med. Doris Bredthauer und Dr. jur. Thomas Klie

Grundrechte gelten für alle Menschen. D.h. Menschenwürde und das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und auf körperliche Unversehrtheit stehen alten Menschen wie allen anderen zu. Der Staat ist in der Pflicht, das Erforderliche und Mögliche zum

Prof. Dr. jur. Dr. h.c. Gisela Zenz

Schutz dieser Grundrechte zu tun. Rechtliche Regelungen zum Schutz vor Gewalt gibt es auch durchaus, aber die vorhandenen rechtlichen Gewaltschutzmechanismen, nämlich

- Hilfen und Kontrollen im Bereich des Pflegeversicherungs und Sozialhilferechts
- des Betreuungsrechts,
- des Polizei- und Gewaltschutzrechts
- des Strafrechts

reichen nicht aus.

Hilfen (Pflegeversicherungs- und Sozialhilferecht) sind bei weitem nicht ausreichend verfügbar und schließen fortbestehende Gewalt nicht in jedem Fall aus, wie wir etwa aus der Jugendhilfe wissen. Dennoch müssen hier zuallererst Verbesserungen eingefordert werden. Gerade freiheitseinschränkende Maßnahmen erfolgen – wie das Projekt ReduFix deutlich gezeigt hat - besonders oft aus hilfloser Sorge um die Sicherheit eines demenzkranken Angehörigen und entsprechender Überforderung der Pflegenden. Hier sind wirksame Hilfen und Beratung für die Pflegenden von entscheidender Bedeutung.

Kontrollen sind mangels Ressourcen an Zeit und Qualifikation weitgehend ineffizient (im Pflegeversicherungs- und Betreuungsrecht), könnten aber effizienter gestaltet werden. Polizei und Strafjustiz kommen mangels Anträgen oder Aussagen der Betroffenen und aufgrund schwieriger Beweislagen, insbesondere bei Demenzerkrankungen, kaum zum Zuge und - wenn doch - sind sie im Ergebnis selten hilfreich (Straf- und Gewaltschutzrecht).

D.h. die vorhandenen Gewaltschutzregelungen bedürfen der Ergänzung durch Präventions- und hilfeorientierte Interventionsmöglichkeiten, die Anregungen aus dem Kinderschutzrecht aufnehmen könnten, wo es bereits eine lange Entwicklung und bis heute kontinuierliche Reformen gibt. Nationale und internationale Empfehlungen dazu mit dringenden Appellen an die Gesetzgebung der Mitgliedstaaten (WHO, EU, UN) liegen vor.

Der Landespräventionsrat Hessen greift in seinem Schreiben vom 23.6.2009 an die Hessischen Ministerien für Justiz und für Soziales sowie an das Bundesjustizministerium einschlägige Beschlüsse des Deutschen Familiengerichtstages von 2005 auf und empfiehlt insbesondere:

Prof. Dr. jur. Dr. h.c. Gisela Zenz

1. Frühe Prävention:

Neben der notwendigen Erweiterung von Beratungs- und Unterstützungsleistungen für pflegende Angehörige sollten speziell Ärzte als Vertrauenspersonen der Familien verpflichtet werden, bereits bei Eintritt von Pflegebedürftigkeit mit Einwilligung der Betroffenen den Kontakt zu einer Beratungsstelle / einem Pflegestützpunkt zu vermitteln. Von dort sollte dann in aufsuchender Beratung über zu erwartende Belastungen und Entlastungsmöglichkeiten bei der Pflege aufgeklärt und beraten bzw. Hilfe vermittelt werden. Damit soll unerwarteter Überforderung vorgebeugt werden.

2. Helfende Intervention:

Es müssen Rechtsgrundlagen geschaffen werden für die Ermöglichung helfender – nicht straforientierter – gerichtlicher Ermittlungen und Maßnahmen zur Abwendung einer Gefährdung des alten Menschen - ähnlich wie Familiengerichte heute Maßnahmen zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung ergreifen können – und müssen. Ein zuständiges Gericht könnte pflegenden Angehörigen z.B. Beratung, Mediation, psychotherapeutische Begleitung vermitteln, sie aber auch zur Akzeptanz von professioneller Unterstützung verpflichten oder zu regelmäßigen ärztlichen Untersuchungen des Pflegebedürftigen.

3. Balance von Autonomie und Schutzbedarf

Allerdings: alte Menschen *sind* keine Kinder. D.h. es gibt rechtliche Grenzen für helfende Eingriffe. Gegen den Willen des versorgungsabhängigen alten Menschen ist Hilfe kaum möglich, es sei denn, er ist nicht mehr einsichts- und entscheidungsfähig, so dass ein Betreuer bestellt werden muß, der an seiner Stelle – und in seinem Interesse – entscheidet oder es ist ein Zustand extremer – tödlicher - Selbstgefährdung erkennbar, der eine Zwangseinweisung in eine Klinik nach polizeirechtlichen Freiheitsentziehungsgesetzen legitimiert.

4. Einsetzung einer Gesetzgebungskommission

Mit der Ausarbeitung von Gesetzgebungsvorschlägen, die die schwierige Balance zwischen Autonomie und Schutzbedarf versorgungsabhängiger Menschen wahren und die neue mit vorhandenen Regelungen und Institutionen zu einem effizient vernetzten Gewaltschutzsystem verknüpfen, sollte eine aus Praxis, Wissenschaft und Politik

Prof. Dr. jur. Dr. h.c. Gisela Zenz

kompetent besetzte Gesetzgebungskommission beauftragt werden, die durch einschlägige Begleitforschung unterstützt wird.